

# RS Vwgh 1988/3/25 88/11/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1988

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §18;

ZDG 1986 §18a;

ZDG 1986 §19 Abs3;

## Rechtssatz

Die bloße Tatsache, dass der Zivildienstler den Grundlehrgang nach § 18a ZDG nicht absolviert hat, nimmt ihm nicht die Eignung, an der ihm zugewiesenen Einrichtung die ihm dort abverlangten Dienste zu leisten. Sie ist daher kein Grund zur Unterbrechung des Zivildienstes iS des § 19 Abs 3 ZDG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110011.X02

## Im RIS seit

02.02.2007

## Zuletzt aktualisiert am

02.01.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)